



Information gemäß Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung für Leistungen beantragende Personen im Allgemeinen Sozialen Dienst

Vorbemerkung

Wer Leistungen nach dem SGB VIII Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff SGB VIII) beantragt oder Beratungsleistungen nach den §§ 16 ff SGB VIII in Anspruch nimmt, ist gemäß § 60 SGB I verpflichtet, die zur Prüfung und Bearbeitung des Antrags notwendigen Tatsachen und Angaben zu machen. Das Erheben von Sozialdaten durch das Jugendamt ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist. Dies gilt auch für besondere Arten personenbezogener Daten (§ 67 Abs. 12 SGB X).

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
– Landrat Stefan Dallinger -
Kurfürstenanlage 38-40
69115 Heidelberg
Tel. 06221 522-0

2. Beauftragte oder Auftraggeber für den Datenschutz:

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Kurfürstenanlage 38-40
69115 Heidelberg
E-Mail: BehoerdlicherDatenschutzbeauftragter@rhein-neckar-kreis.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Jugendamt erhebt die personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Prüfung und Bearbeitung der beantragten Leistungen und der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben (§ 67a SGB X, § 62 SGB VIII) sowie Artikel 6 Abs. 1 lit. c, d, e und f DS-GVO. Darüber hinausgehende, auch regelmäßige Datenübermittlungen erfolgen aufgrund der Bestimmung durch Bundes- oder Landesrecht, insbesondere der §§ 69 bis 77 SGB X.

4. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

- a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zwecks Bewilligung der Leistung weitergeben und Prüfung einer Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten.
- b) freie Träger der Jugendhilfe, sofern sie mit der Erbringung der Leistung beauftragt werden
- c) Familiengerichte auf der Grundlage der §§ 8a, 42, 65 SGB VIII, wenn die Einschaltung von Gerichten wegen einer Gefährdung des Kindeswohls oder zur Gefahreinschätzung erforderlich ist.
- d) andere Jugendhilfeträger zur Geltendmachung von Erstattungsansprüchen und zur Klärung örtlicher Zuständigkeiten

5. Dauer der Speicherung

Die erhobenen Daten werden nach den § 84 Abs. 2 SGB X grundsätzlich nur solange gespeichert, solange sie zur Erfüllung der Aufgabe, für die sie erhoben und genutzt wurden, erforderlich sind. Die Frist zur Aktenaufbewahrung beträgt in der Regel 10 Jahre ab Beendigung einer Hilfemaßnahme.

6. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).
- c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft.

Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO.

- d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Meldebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO).

Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.

- e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO).

Nähere Informationen zum Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz können den Hinweisen auf dem Meldeschein entnommen werden.

7. Widerrufsrecht bei Einwilligungen

Die Übermittlung personenbezogener Daten für andere als den gesetzlich möglichen Zwecken ist nur zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat (Artikel 6 Absatz 1 lit. a DS-GVO). Die Einwilligung kann nach Artikel 7 Absatz 3 DS-GVO jederzeit gegenüber der Stelle widerrufen werden, gegenüber der die Einwilligung zuvor erteilt wurde.

8. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Königstraße 10a, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/61 55 41 0, E-Mail: poststelle@ldi.bwl.de), wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Stand: Mai 2018